

**Volkswirtschaftsdepartement**

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht

Rötistrasse 4  
Postfach 548  
4501 Solothurn  
Telefon 032 627 27 08  
Telefax 032 627 27 21  
stiftungsaufsicht@vd.so.ch  
www.stiftungsaufsicht.so.ch

An die unserer Aufsicht unterstehenden  
**Personalvorsorgeeinrichtungen**

An die Revisionsstellen  
An die Experten f. d. berufliche Vorsorge

Im Januar 2011 KF

**Informationsschreiben zur Beruflichen Vorsorge 2011**

1. **Zur Berichterstattung 2010 / Meldung des Deckungsgrades / Vorgehen bei Unterdeckung / Behandlung von Fristerstreckungsgesuchen**
2. **BVG-Grenzbeträge per 1. Januar 2011 (nur für BVG-Vorsorgeeinrichtungen)**
3. **Beiträge Sicherheitsfonds BVG: teilweise neu**
4. **BVG-Mindestzinssatz und Verzugszins für Austrittsleistungen: unverändert**
5. **Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 2011 (nur für BVG-VE)**
6. **Gebundene Selbstvorsorge Säule 3a**
7. **Neue und geänderte Gesetzesbestimmungen**
  - 7.1 **Änderung der Art. 24 BVV2 (Überversicherung nach Erreichen des Rentenalters) und 60b BVV2 (Einkäufe von Personen, die aus dem Ausland zuziehen) ab 1.1.2011; Änderung der Freizügigkeitsverordnung ab 1.1.2011**
  - 7.2 **Inkrafttreten der Bestimmungen aus der Strukturreform**
8. **Anpassung der Reglemente / Fristablauf für Anlagereglemente**
9. **Vorankündigung Informationstagung für Vorsorgeeinrichtungen im August 2011**
10. **In eigener Sache**
11. **Homepage ABVS**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie mit dem vorliegenden Schreiben über die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im Bereich der Beruflichen Vorsorge orientieren und Ihnen gleichzeitig einige weitere Hinweise geben. Dieses Schreiben erfolgt wiederum in Absprache mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

## 1. Zur Berichterstattung 2010

**Einreichungsdatum** für die Berichterstattung 2010: 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, i.d.R. **30.06.2011**.

**Fristerstreckungen sind nur möglich, sofern keine Unterdeckung vorliegt, dies ist im Fristerstreckungsgesuch zu bestätigen.**

### **Vorgehen bei Unterdeckung / informelle Rückmeldung per Ende Februar 2011**

Wir bitten **alle registrierten** Vorsorgeeinrichtungen sowie **alle nicht registrierten** Vorsorgeeinrichtungen, welche dem **Freizügigkeitsgesetz unterstellt** sind, höflich, uns **per Ende Februar 2011** (analog wie im Vorjahr) den voraussichtlichen Deckungsgrad per 31.12.2010, bei einer Unterdeckung zusätzlich den Fehlbetrag in CHF, zu melden. Bei patronalen Vorsorgeeinrichtungen ohne reglementarische Verpflichtungen benötigen wir keine Meldung. Zur Erleichterung Ihrer Rückmeldung legen wir diesem Informationsschreiben ein entsprechendes Formularschreiben bei (eine Rückmeldung ist auch per E-Mail an [stiftungsaufsicht@vd.so.ch](mailto:stiftungsaufsicht@vd.so.ch) möglich). Mit Ihren Angaben erhalten wir einen frühzeitigen Überblick. Wir betrachten Ihre Angaben als provisorisch, werden sie aber gleichwohl strikt vertraulich behandelt. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Gesetzliche Grundlagen im Falle einer Unterdeckung: Es gelten Art. 65c-e BVG, Art. 35a, 41a und 44ff. BVV2 inkl. Anhang. Der Bundesrat hat diese Bestimmungen in einer Weisung weiter präzisiert. Die Weisung gilt für registrierte Vorsorgeeinrichtungen sowie für nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen, welche dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind. Die Weisung findet keine Anwendung auf patronale Vorsorgeeinrichtungen. Sie finden die Weisung auf unserer Homepage unter [www.stiftungsaufsicht.so.ch](http://www.stiftungsaufsicht.so.ch) → Aktuelle Gesetzgebung. Das Meldeformular für Deckungslücken als Beilage zur ordentlichen Berichterstattung finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter [www.stiftungsaufsicht.so.ch](http://www.stiftungsaufsicht.so.ch) → Merkblätter → Formulare.

Wir fordern die von einer Unterdeckung betroffenen Vorsorgeeinrichtungen auf, ihren Informations- und Meldepflichten gegenüber Destinatären, Arbeitgebern und Aufsichtsbehörde gestützt auf diese Grundlagen nachzukommen und die notwendigen Massnahmen zu treffen. Der Aufsichtsbehörde sind die entsprechenden Dokumente (gemäss Ziff. 222 der erwähnten Weisung) **bis spätestens 30. Juni 2011** einzureichen (vorbehalten bleiben anders angesetzte Einreichungstermine aufgrund vorbestehender Unterdeckungen).

**Beachten Sie Art. 57 Abs. 1 BVV2 (keine ungesicherten Anlagen beim Arbeitgeber im Unterdeckungsfall).**

## 2. BVG-Grenzbeträge

Die Grenzbeträge (nur für registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen) (Art. 2, 7, 8 und 46 BVG) werden per 1. Januar 2011 wie folgt **geändert**

	2010		neu 2011	
	CHF		CHF	
Mindestlohn	CHF	20'520	CHF	20'880
Koordinationsabzug	CHF	23'940	CHF	24'360
Obere Limite des Jahreslohns	CHF	82'080	CHF	83'520
Maximaler koordinierter Lohn	CHF	58'140	CHF	59'160
Minimaler koordinierter Lohn	CHF	3'420	CHF	3'480
Maximaler Grenzlohn, der durch den Sicherheitsfonds sichergestellt wird	CHF	123'120	CHF	125'280

## 3. Beiträge Sicherheitsfonds BVG teilweise neu

Die Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG werden per 1. Januar 2011 teilweise angepasst:

### a. Beitragssätze der nach BVG registrierten Vorsorgeeinrichtungen

- **für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur (Art. 15 SFV): 0.07%** (unverändert) der Summe der koordinierten Löhne aller Versicherten, welche Beiträge für Altersleistungen entrichten;
- **für Insolvenzen und andere Leistungen (Art. 16 SFV): 0.01%** (bisher 0.02%) der Summe der per 31. Dezember berechneten reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten und des mit 10 multiplizierten Betrages sämtlicher Renten, wie er aus der Betriebsrechnung hervorgeht.

### b. Beitragssatz der dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Vorsorgeeinrichtungen

**Für Insolvenzen und andere Leistungen (Art. 16 SFV): 0.01%** (bisher 0.02%) der Summe der per 31. Dezember berechneten reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten und des mit 10 multiplizierten Betrages sämtlicher Renten, wie er aus der Betriebsrechnung hervorgeht.

## 4. BVG-Mindestzinssatz und Verzugszins für Austrittsleistungen unverändert

Der BVG-Mindestzinssatz beträgt per 1. Januar 2011 weiterhin **2.00%**. Der Verzugszins beträgt per 1. Januar 2011 weiterhin **3.00%** (BVG-Mindestzins + 1%, Art. 7 FZV).

## 5. Anpassung laufende BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Jahr des Rentenbeginns	letzte Anpassung	Anpassung per 1. Januar 2011
1985 – 2005	1. Januar 2009	--
2006	1. Januar 2010	<b>0.3%</b>
2007	----	<b>2.3%</b>
2008 - 2010	----	---

### Teuerungsanpassung für die übrigen Hinterlassenen- und Invalidenrenten und für die Altersrenten

Die Anpassung dieser Renten – soweit sie über das vom Gesetz vorgeschriebene Minimum hinausgehen – erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung. Das

paritätische Organ entscheidet jährlich darüber und erläutert den Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht (Art. 36 Abs. 2 und 3 BVG).

## 6. Gebundene Selbstvorsorge Säule 3a

	2010		neu 2011	
<b>mit</b> Zugehörigkeit zur 2. Säule	CHF	6'566.--	CHF	6'682.--
<b>ohne</b> Zugehörigkeit zur 2. Säule	CHF	32'832.--	CHF	33'408.--

## 7. Neue und geänderte Gesetzesbestimmungen

### 7.1 Änderung der Art. 24 BVV2 (Übersicherung nach Erreichen des Rentenalters) und 60b BVV2 (Einkäufe von Personen, die aus dem Ausland zuziehen) ab 1.1.2011; Änderung der Freizügigkeitsverordnung ab 1.1.2011

Auf den 1.1.2011 treten folgende Bestimmungen in Kraft: Art. 24 Abs. 2<sup>bis</sup> (Anrechnung der AHV-Altersrente) und 60b BVV2 (Einkäufe für zuziehende Personen aus dem Ausland) sowie die Änderung betr. die Freizügigkeitsverordnung (geänderte Anlagebestimmungen für Freizügigkeitsstiftungen). Erläuterungen finden Sie auf unserer Homepage [www.stiftungsaufsicht.so.ch](http://www.stiftungsaufsicht.so.ch) → Aktuell: Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 120 vom 18.10.2010.

### 7.2 Inkrafttreten der Bestimmungen aus der Strukturreform

Auf den **1. Januar 2011** treten Art. 33a und 33b BVG (Massnahmen für ältere Arbeitnehmende) in Kraft.

Voraussichtlich per **1. Juli 2011** treten die Loyalitätsbestimmungen gemäss Strukturreform in Kraft. Es handelt sich im Wesentlichen um die Bestimmungen von Art. 51b, 51c, 53a und 76 Abs. 6 und 7 BVG sowie um Art. 48f - 48l BVV2.

Auf unserer Homepage [www.stiftungsaufsicht.so.ch](http://www.stiftungsaufsicht.so.ch) → Aktuell finden Sie zur Strukturreform:

- Die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 117 mit den vom Parlament im März 2010 verabschiedeten Bestimmungen
- Die **Verordnungsentwürfe** (BVV1 und BVV2 sowie betreffend die Anlagestiftungen) mit Erläuterungen zur Vernehmlassung. Bitte beachten Sie, dass es sich um Entwürfe handelt, die vom Bundesrat noch genehmigt werden müssen.

## 8. Anpassung der Reglemente / Fristablauf für Anlagereglemente

Die Frist für die Anpassung der Anlagereglemente an die Ordnungsänderungen vom 1. Januar 2009 ist am 31. Dezember 2010 abgelaufen. Wir ersuchen Sie höflich, die angepassten Reglemente spätestens mit der Berichterstattung 2010 einzureichen, soweit bei Ihrer Vorsorgeeinrichtung Anpassungen erforderlich sind.

Ebenfalls umgehend einzureichen sind Teilliquidationsreglemente, welche bisher noch nicht an die Änderungen per 1. Juni 2009 angepasst worden sind. Achtung: die Abwicklung von Teilliquidationen darf nur auf der Basis von angepassten und genehmigten Reglementen erfolgen.

Soweit Sie Reglementsanpassungen bei Ihrer Vorsorgeeinrichtung vornehmen, rufen wir in Erinnerung, dass wir die Stiftungsratsbeschlüsse über die Genehmigung der entsprechenden

Reglemente ebenfalls benötigen. Bitte halten Sie das Inkraftsetzungsdatum des Reglements deutlich im Reglement fest (z.B. „gültig ab xx.yy.zzzz“). Zum Vorsorgereglement benötigen wir ausserdem die Bestätigung des Pensionsversicherungsexperten im Sinne von Art. 53 Abs. 2 BVG. Das Formular finden Sie auf unserer Homepage. Sie ersparen sich und uns zusätzlichen Aufwand, wenn Sie uns diese Unterlagen zusammen mit der Reglementsänderung einreichen. Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie bei Reglementsanpassungen die geänderten Bestimmungen in geeigneter Weise markieren.

## 9. Vorankündigung Informationstagung

Die nächste Tagung der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden findet am **18. August** und **1. September 2011** in Liestal statt (Achtung: neue Daten in Abweichung von den an der BVG-Tagung 2010 bekannt gegebenen Daten). Sie werden rechtzeitig die Tagungsdetails erhalten. Wir bitten Sie, sich diesen Termin vorzumerken.

## 10. Zuständigkeiten / Kontaktdaten

Auf dem Beiblatt finden Sie die Zuständigkeiten und Kontaktdaten unseres Amtes.

## 11. Homepage ABVS

Auf unserer Homepage [www.stiftungsaufsicht.so.ch](http://www.stiftungsaufsicht.so.ch) finden Sie: Aktuelles, Aktuelle Gesetzestexte, Merkblätter, Kreisschreiben, Formulare und Musterdokumente sowie wichtige Links.

Neu aufgeschaltet haben wir eine Checkliste betreffend Mindestinhalt einer Anschlussvereinbarung für Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen, die vom Regionalverein der Aufsichtsbehörden Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn erarbeitet worden ist.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Für Auskünfte und Besprechungen sind wir selbstverständlich gerne bereit, kontaktieren Sie uns.

Freundliche Grüsse

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht



Kurt Flüeli  
032 627 27 04  
kurt.flueeli@vd.so.ch



Markus Kissling

032 627 27 05  
markus.kissling@vd.so.ch



Hanspeter Schild

032 627 27 06  
hanspeter.schild@vd.so.ch



Lilo Günter

032 627 27 07  
lilo.guenter@vd.so.ch



Angela Kiener

032 627 27 08  
angela.kiener@vd.so.ch